



Gemeinde Hüttenberg

Erläuterungen zur gesplitteten Abwassergebühr

Erläuterung zur gesplitteten Abwassergebühr

Die gesplittete Abwassergebühr wurde zum 01.01.2013 in der Gemeinde Hüttenberg eingeführt.

Gebührensituation

Es werden separate Gebühren für die Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben. Dies soll gewährleisten, dass Gebühren nach dem Verursacherprinzip gerecht erhoben werden.

Auszug aus der Entwässerungssatzung § 24 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von

- a) Niederschlagswasser
- b) Schmutzwasser
- c) Schlamm aus Kleinkläranlagen
- d) Abwasser aus Gruben.

Die Schmutzwassergebühr wird nach der bezogenen Frischwassermenge berechnet.

Die Niederschlagswassergebühr wird anhand der befestigten und überbauten Flächen mit Kanalanschluss berechnet. Dazu werden die abflusswirksamen Flächen auf dem Grundstück ermittelt. Hierzu gehören alle befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangt. Auch Flächen, die keinen direkten Anschluss an die öffentliche Kanalisation haben, aber aufgrund der Geländeneigung auf die Straße und damit in die öffentliche Kanalisation entwässern, gehören dazu. Ebenso gehören Flächen, die in eine Zisterne mit Überlauf an den Kanal entwässern, dazu. Die Niederschlagswassergebühr wird als Jahresgebühr berechnet.

Neubau von Entwässerungsanlagen (unbebaute Grundstücke)

Für unbebaute Grundstücke ermitteln wir die gebührenrelevanten Flächen auf der Grundlage der eingereichten Bauvorlagen.

Die Bauherren werden anschließend gebeten, die Feststellungen zu überprüfen und mit der Örtlichkeit abzugleichen.

Senden Sie uns bitte den überprüften Flächenermittlungsbogen und gegebenenfalls die Einbaumeldung des privaten Zählers der Brauchwasseranlage innerhalb eines Monats nach Versiegelung der Flächen (Rohbaufertigstellung) ausgefüllt zu.

Sollten Sie Ihre Außenanlage zu einem späteren Zeitpunkt fertigstellen und sich dadurch geänderte Flächen ergeben, sind auch diese Änderungen innerhalb eines Monats nach Fertigstellung mitzuteilen.

Änderungen an bestehenden Entwässerungsanlagen (bebaute Grundstücke)

Sollten sich Änderungen an der bestehenden Grundstücksentwässerung ergeben, z.B. Ein-/Ausbau von Zisternen, Ver-/Entsiegelung von Flächen, Einbau von Versickerungsanlagen, etc. sind diese Änderungen innerhalb eines Monats mitzuteilen. Formulare hierzu erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung oder stehen auf unserer Homepage zum Download für Sie bereit.

Mitteilungspflicht

Gemäß Entwässerungssatzung § 26 Abs. 3 ergibt sich Ihre Pflicht zur Mitteilung der abflusswirksamen Flächen Ihres Grundstücks. Sollten Sie Ihren Mitteilungspflichten nicht nachkommen, stellt dies laut § 38 der Entwässerungssatzung eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Versiegelungsarten

Je nach Art der Oberflächenbefestigung gelangt Niederschlagswasser zeitlich verzögert oder mengenreduziert zum Abfluss. Durch unterschiedliche Abflussfaktoren wird dies in der Abrechnung berücksichtigt.

Durch Multiplikation der ermittelten Fläche mit dem Abflussfaktor ergibt sich dabei die gebührenrelevante Fläche.

Die hier gewählten Abflussfaktoren entsprechen denen der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, die sich an der DIN 1986-100 orientiert.

Die kommunalen Gremien haben folgende Abflussfaktoren vorgesehen:

Flächenbeschreibung	Befestigungsart	Faktor
1. Dachflächen		
• Flachdächer, geneigte Dächer	51	1,0
• Kiesdächer	52	0,5
• Gründächer	53	0,4
2. Befestigte Grundstücksflächen		
• Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	56	1,0
• Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster, Betonsteinpflaster, Basaltpflaster, Platten) ohne Fugenverguss, bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	58	0,7
• Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster, Platten) ohne Fugenverguss, mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm	59	0,6
• wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.)	60	0,5
• Porenpflaster oder ähnliche wasserdurchlässige Pflaster	61	0,4
• Rasengittersteine	62	0,2
• unbefestigte Flächen	63	0,0

Beispiel 1: Auf einem Grundstück wurden 10 m² Rasengittersteine ermittelt. Die gebührenrelevante Fläche ergibt sich zu 10 m² x 0,2 = 2m².

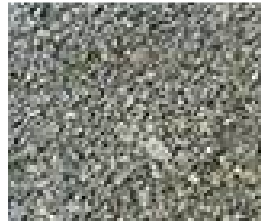
Beispiel 2: Auf einem Grundstück wurden 10 m² Asphalt ermittelt. Die gebührenrelevante Fläche ergibt sich zu 10 m² x 1,0 = 10 m².

Beispiele für Oberflächenbefestigung



Abflussfaktor 1,0

Beton-, Schwarzdecken wie Asphalt, Teer, Pflaster mit Fugenverguss und sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtungen werden mit 100 % Versiegelung berechnet.



Abflussfaktor 0,5

Die Oberfläche besteht aus **Kies oder Splitt** mit einer gleichförmigen mittleren Körnung, der auf einem durchlässigen Unterbau aufgebracht wird. Diese Oberfläche wird mit 50 % als versiegelt berechnet.



Abflussfaktor 0,7

Betonsteinpflaster, Basaltpflaster. Mit einer Fugenbreite bis 15 mm wird die versiegelte Fläche mit 70 % Versiegelung berechnet.



Abflussfaktor 0,4

Porenpflaster. Dieses Pflaster leitet etwa 60 % des Wassers in den Untergrund. Die versiegelte Fläche wird deshalb mit 40 % berechnet.



Abflussfaktor 0,6

Rasenfugenpflaster ohne Fugenverguss. Mit Rasenfugenpflaster kann ca. 20 bis 30 % der Gesamfläche begrünt werden. Mit einer Mindestfugenbreite ab 15 mm wird die Fläche mit 60 % Versiegelung berechnet.



Abflussfaktor 0,2

Bei **Rasengittersteinen** wird von dem Boden so viel Wasser aufgenommen, dass von einer Entlastung der Kanalisation von 80 % auszugehen ist, d. h., bei Rasengittersteinen wird die versiegelte Fläche mit 20 % berechnet.

Zisternen

Die Rückhaltung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück hat neben ökologischen Vorteilen auch positive Auswirkungen auf das gesamte Kanalnetz einschließlich Kläranlage.

Zisternen werden ab einer Speicherkapazität von mindestens 1,0 m³ berücksichtigt.

Abhängig davon, ob ein Überlauf der Zisterne an den öffentlichen Kanal vorhanden ist und abhängig von der Nutzungsart des Zisterneninhalts, kann sich eine Reduzierung der gebührenrelevanten Fläche ergeben.

Zisternen ohne Anschluss an den öffentlichen Kanal

Ist eine Zisterne nicht direkt oder indirekt (Überlauf auf eine an den Kanal angeschlossene Fläche) an den Kanal angeschlossen, werden die angeschlossenen Flächen zu 100 % abgezogen.

Zisternen mit Überlauf an den öffentlichen Kanal

Ist eine Zisterne direkt oder indirekt (Überlauf auf eine an den Kanal angeschlossene Fläche) an den Kanal angeschlossen, werden die angeschlossenen Flächen abhängig von der Nutzung des gesammelten Wassers reduziert.

Gartenbewässerung und Brauchwassernutzung

Zur Gartenbewässerung genutztes Niederschlagswasser gelangt nicht in den Kanal und ist somit nicht gebührenrelevant.

Das in der Zisterne gesammelte Niederschlagswasser, welches beispielsweise zur Toiletten-spülung oder zum Waschen genutzt wird (Brauchwasser), wird eingeleitet, durchläuft das Kanalnetz und in der Kläranlage sämtliche Behandlungs- und Reinigungsstufen und ist somit gebührenrelevant.

Brauchwasserzähler und Nachspeisezähler

Um die Menge des der Zisterne entnommenen und in den Kanal eingeleiteten Wassers zu messen, ist der Einbau von geeichten Wasserzählern in den Leitungsstrang erforderlich, aus dem das Wasser zu Brauchwasserzwecken entnommen wird.

Manche Zisternen sind mit einer Nachfülleinrichtung aus dem Trinkwassernetz ausgestattet, um ein Trockenfallen der Zisterne zu verhindern. Das Wasser, das aus diesen Nachspeisungen in die Zisterne gelangt, wurde bereits über den Hauptwasserzähler gemessen. Um dieses Wasser nicht doppelt zu messen, ist auch in der Nachspeiseeinrichtung der Einbau eines geeichten Zählers möglich. Dieser Zähler dient als Abzugszähler, d. h., die Menge des über diesen Zähler gemessenen Wassers wird bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr abgezogen.

Sowohl der Zähler für das zu Brauchwasserzwecken entnommene Wasser als auch der Zähler für die Nachspeisung sind private Zähler, d. h. der Kunde hat den Einbau auf seine Kosten vorzunehmen. Die Eichzeit der Zähler von sechs Jahren ist hierbei zu beachten.

Die geeichten Zähler müssen sach- und fachgerecht eingebaut werden. Die Verplombung darf nur von einem Fachunternehmen vorgenommen werden.

Zur korrekten Abrechnung müssen private Zähler ins Abrechnungssystem aufgenommen werden. Das Formular „Zählermeldung für Zisterne“ erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung oder steht auf unserer Homepage zum Download für Sie bereit.

Falls Sie eine Brauchwassernutzungsanlage betreiben, muss die Zählermeldung ausgefüllt und unterschrieben an uns zurückgesendet werden.

Reduzierung abhängig von der Nutzung des entnommenen Wassers

Bei Brauchwassernutzung wird je m^3 Zisternenvolumen eine Fläche von $20 m^2$ von der Niederschlagswassergebühr befreit.

Bei Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung erhöht sich dieser Wert um 10 %, d. h., je m^3 Zisternenvolumen werden $22 m^2$ von der Niederschlagswassergebühr befreit.

Bei Gartenbewässerung wird je m^3 Zisternenvolumen eine Fläche von $10 m^2$ von der Niederschlagswassergebühr befreit.

Der Abzug wird maximal bis zur Größe der angeschlossenen Flächen gewährt.

Schemazeichnung zur Brauchwassernutzung (ohne Überlauf Kanal)

